

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und der

KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen,

Altonaer Str. 65, 20357 Hamburg

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von dem Betriebsteils MIKO der KJSH-Stiftung, Altonaer Str. 65, 20357 Hamburg im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft (EB) zu erbringende Leistung und deren Vergütung nach § 30 SGB VIII. Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen. Der Personalmix ist in der Anlage 1, Ziffer 6 für den Einrichtungsträger festgelegt und Grundlage der Berechnung der Pauschalen.

2.2 Zielgruppe der Leistung sind Kinder/Jugendliche/junge Volljährige in der Regel ab 12 Jahren - in begründeten Ausnahmefällen ab 10 Jahren -, die gem. der Anlage 1 Punkt 4, aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihres Alltags in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebots bedürfen.

2.3 Zur Bearbeitung der Problemlagen und für die Betreuung der jungen Menschen stehen drei Leistungsmodulen zur Verfügung. Die Module gelten nicht additiv, sondern je nach Indikation, einzelfallbezogen.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.03.2018 beträgt die Vergütung:

Leistungsmodul 1

(Familienberatungsgespräche z. B. Mediation)
588,68 € pro Familie als (einmalige) Fallpauschale

Leistungsmodul 2

(Kurzzeitintensivbetreuung, max. 3 Monate)
959,34 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

Leistungsmodul 3

(Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
805,84 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

3.2. Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4. Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für die Leistungsmodule 2 und 3 nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die EB nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Bericht-erstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im träger-individuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.3 Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 30 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.03.2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.2 bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft

Anlage 2: Berechnungsbogen